

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 88/10 B

L 1 KR 341/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 89 KR 2636/05 (SG Berlin)

1.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2.,

Kläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
2. AOK Berlin-Brandenburg - Die Gesundheitskasse,
Wilhelmstraße 1, 10963 Berlin,
3. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
5. Deutsche Angestellten-Krankenkasse - Pflegekasse -,



Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. August 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin zu 1. trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der
Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 18 898,92 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit darüber, ob
der Kläger zu 2. in seiner Tätigkeit für die Klägerin zu 1. versicherungspflichtig beschäftigt ist
und die Klägerin zu 1. deshalb Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen hat.
- 2 Der Kläger zu 2. war als Physiotherapeut vom 1.12.1998 bis 31.12.2003 bei der Klägerin zu 1.,
eine in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts geführten Krankengymnastikge-
meinschaftspraxis, abhängig beschäftigt. Am 2.1.2004 schlossen die Klägerin zu 1. und der
Kläger zu 2. eine Vereinbarung, nach der die Tätigkeit des Klägers zu 2. nunmehr in freier Mit-
arbeit ausgeübt werden sollte. Aufgrund einer Betriebsprüfung stellte der beklagte Rentenver-
sicherungsträger fest, dass der Kläger zu 2. seit dem 1.1.2004 in allen Zweigen der Sozialver-
sicherung der Versicherungspflicht unterliege, und forderte von der Klägerin zu 1. Gesamt-
sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 18 898,92 Euro für den Zeitraum vom 1.1.2004 bis
30.9.2007. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 24.8.2010.



II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Beschwerdeführerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 6 1. Die Beschwerde stützt sich zum einen auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung unter anderem des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann. Ist der Widerspruch zweier Rechtssätze nicht offensichtlich und aus diesem Grunde weiter zu erörtern, so muss ein solcher herausgearbeitet werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67, SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Die Beschwerdeführerin führt aus, dem Beschluss des LSG liege als tragender Rechtssatz zugrunde, "dass ein ohne eigene Praxis in einer Kollegenpraxis tätiger Physiotherapeut in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht, wenn er sich zur Vergabe seiner Patiententermine der Sekretariatskraft des Praxisinhabers bedient". Dieser Rechtssatz stehe im Widerspruch zu den Urteilen des BSG vom 14.9.1989 - 12 RK 64/87 und 12 RK 2/88 -, deren Leitsatz laute: "Ein ohne eigene Kassenzulassung in einer Kollegenpraxis tätiger Krankengymnast steht nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, wenn er



entsprechend den vertraglichen Abmachungen und deren tatsächlicher Abwicklung in seiner Berufsausübung weitestgehend frei ist, selbst Patienten annehmen und seine Arbeitszeit nach eigenem Ermessen einteilen kann". Der Widerspruch bestehe darin, dass nach den Urteilen des BSG das Fehlen einer eigenen Betriebsstätte der Annahme einer selbstständigen Tätigkeit gerade nicht entgegenstehe und es für die Selbstständigkeit ausreiche, dass der freie Mitarbeiter seine Patienten selbst annehmen könne. Demgegenüber verlange das LSG, dass er die Patienten auch tatsächlich selbst annehme und sich dazu nicht der Hilfe der Mitarbeiter des Praxisinhabers bediene.

8 Es kann offenbleiben, ob die Beschwerdeführerin tatsächlich Rechtssätze formuliert hat. Ihrem Vorbringen ist jedenfalls nicht zu entnehmen, dass das LSG einen von einem in den zitierten Entscheidungen des BSG abweichenden Rechtssatz aufgestellt haben könnte. Jedenfalls ist weder ein Widerspruch ohne Weiteres ersichtlich noch wird ein solcher ergänzend hinreichend erläutert. Darüber hinaus legt die Beschwerdebegründung nicht dar, dass und aus welchen Gründen der Beschluss des LSG auf dem als abweichend bezeichneten Rechtssatz beruhen könnte. Das LSG hat seiner Entscheidung nämlich zugrunde gelegt, dass es einer Gesamtabwägung aller für und gegen eine selbstständige Tätigkeit sprechenden Umstände bedürfe, und dass es darauf ankomme, welche Merkmale überwiegen und der Arbeitsleistung das Gepräge geben. Zur Abwägung der für und gegen eine selbstständige Tätigkeit sprechenden Umstände hat es im Wesentlichen auf die Urteilsgründe des SG Bezug genommen, insbesondere im Hinblick auf die tatsächliche Ausgestaltung der Tätigkeit und das fehlende Unternehmerrisiko des Klägers zu 2. In diesem Zusammenhang hat es auch auf die fehlende eigene Betriebsstätte und die Art und Weise der Zuweisung von Patienten abgestellt. Warum das LSG indessen ohne die behauptete Abweichung zur Würdigung als selbstständige Tätigkeit gelangt wäre, legt die Beschwerdeführerin nicht dar. Soweit die Beschwerdeführerin in der Beschwerdebegründung geltend macht, die Wertung des LSG, dass die gegen eine selbstständige Tätigkeit sprechenden Umstände überwiegen und soweit sie damit die Rechtsanwendung durch das LSG als unzutreffend beanstandet, kann hierauf die Beschwerde nicht gestützt werden.

9 2. Zum anderen macht die Beschwerdeführerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemein-



teresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht.

- 10 Die Beschwerdeführerin formuliert bereits weder ausdrücklich noch sinngemäß eine Rechtsfrage, die klärungsbedürftig und -fähig sein könnte. Sie führt zwar aus, wie viele Physiotherapeuten in Deutschland in wie vielen Praxen tätig seien, dass die freie Mitarbeit weit verbreitet sei und dass diese in gleicher Art und Weise und mit gleichen oder ähnlichen vertraglichen Absprachen wie im vorliegenden Fall erfolge. Dies reicht jedoch nicht aus, um die Klärungsbedürftigkeit und -fähigkeit einer sich im Zusammenhang mit der Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung zu selbstständiger Tätigkeit von Physiotherapeuten sich stellenden Rechtsfrage aufzuzeigen, die die Beschwerdeführerin möglicherweise stellen wollte. Vielmehr hätte sie darlegen müssen, dass und aus welchen Gründen sich eine konkrete Rechtsfrage unter Heranziehung der bereits vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung zu selbstständiger Tätigkeit nicht beantworten lässt. Ob die jeweilige Ausgestaltung einer Tätigkeit als Physiotherapeut unter Berücksichtigung der abgeschlossenen Verträge und deren Durchführung eine Wertung als selbstständige Tätigkeit rechtfertigt, ist eine Frage der Anwendung des Rechts im Einzelfall, selbst wenn eine Vielzahl von gleich oder ähnlich gelagerten Fällen vorhanden sein sollte. Hierauf kann die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht gestützt werden.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 13 Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend der von den Beteiligten nicht beanstandeten Festsetzung des LSG in Höhe des Betrages der streitigen Beitragsforderung festzusetzen.

